

Wasserverbandsrecht;

Wasser- und Bodenverband Bernried, Gemeinden Bernried am Starnberger See und Wielenbach, Landkreis Weilheim-Schongau sowie Gemeinde Tutzing am Starnberger See, Landkreis Starnberg
Auflösung

B e k a n n t m a c h u n g

Der Wasser- und Bodenverband Bernried hat nach seiner Satzung vom 12.03.1957 die Aufgabe, „die im Verbandsgebiet liegenden Gewässer und ihre Ufer auszubauen und in ordnungsmäßigem Zustand zu unterhalten, Grundstücke zu entwässern, vor Hochwasser zu schützen, durch Bodenbearbeitung zu verbessern und im verbesserten Zustand zu erhalten“.

Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf Teile der Gemeinden Bernried am Starnberger See und Wielenbach, Landkreis Weilheim-Schongau sowie der Gemeinde Tutzing am Starnberger See, Landkreis Starnberg.

Der Wasser- und Bodenverband Bernried ist seit vielen Jahren nicht mehr im notwendigen Umfang tätig.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau beabsichtigt deshalb, den Wasser- und Bodenverband Bernried im vereinfachten Verfahren nach Art. 3 des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (BayAGWVG) aufzulösen. Die Absicht, den Verband aufzulösen, wird dem Wasser- und Bodenverband hiermit bekanntgegeben (Art. 3 Abs. 2 Satz 2, Art. 4 BayAGWVG, Art. 41 BayVwVfG).

Verbandsmitglieder und Betroffene haben Gelegenheit, innerhalb von 2 Monaten nach Bekanntgabe dieser Bekanntmachung Einwendungen gegen die Auflösung des Verbandes beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau, Münzstraße 33, 86956 Schongau schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen. Die Bekanntmachung über die beabsichtigte Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Bernried ergeht gleichzeitig mit der Aufforderung an alle evtl. Gläubiger des Wasser- und Bodenverbandes, etwaige Ansprüche gegen diesen Verband bis spätestens 31.10.2019 beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau, Münzstraße 33, 86956 Schongau anzumelden.

Es wird darauf hingewiesen, dass noch bestehende Drainanlagen und die dazugehörigen Vorfluter von den jeweiligen Beteiligten (Grundstückseigentümern, Pächtern) zu unterhalten sind. Die Eigentümer der Grundstücke, auf denen sich Verbandsanlagen befinden, haben die zur Unterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen zu dulden und alles zu unterlassen, was den Bestand, die Wirksamkeit oder die Unterhaltung gefährden oder erschweren würde.

Die Unterhaltung der Gewässer 3. Ordnung obliegt je nach Gemeindebereich den Gemeinden Bernried am Starnberger See, Wielenbach und Tutzing am Starnberger See.

Schongau, 26.08.2019
Landratsamt Weilheim-Schongau

L. Messerschmid